

**Ordnung der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06 an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 03. Februar 2009**

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Sociology

§ 2 Studienziele

§ 3 Promotion

§ 4 Organisation der Graduate School of Sociology

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Die Sprecherin/Der Sprecher

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium

§ 10 Organisation von Betreuung und Lehre

§ 11 Studienzeit, Studienbeginn

§ 12 Vermittlung der Studieninhalte

§ 13 Studienprogramm

§ 14 Promotionsprüfung

§ 15 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

§ 17 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1

Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Sociology

Die Ordnung der Graduate School of Sociology regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06, zugeordnet dem Institut für Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnung vom 05. Dezember 2001 für den Promotionsaufbaustudiengang „Dr. phil.“ der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2

Studienziele

- (1) Ziel der Graduate School of Sociology ist es, auf Grundlage der Bologna-Empfehlungen die Doktorandenausbildung zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Soziologie zu erhalten und zu verbessern. Die Graduate School of Sociology schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Soziologie führen. Dabei verfolgt die Graduate School of Sociology folgende Anliegen:
 - Die Strukturierung der Doktorandenausbildung unter Bedingungen einer intensiven Betreuung und Entwicklung von Forschungsinitiativen
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Doktoranden, um ihre Absolventinnen und Absolventen optimal auf eine wissenschaftliche und außerakademische Karriere vorzubereiten
 - Verkürzung der Promotionszeiten
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
 - Schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Scientific Community
 - Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung
- (2) Ziel des zur Promotion zum Dr. phil. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Sociology ist die Vermittlung
 - der Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Forschungsprozesse selbständig zu planen,
 - der Fähigkeit, selbständig sozialwissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem internationalen fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen.
 - der Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu planen und durchzuführen
 - der Fähigkeit zur Reflexion soziologischer Theorien und Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung
- (3) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät verliehen.

§ 3

Promotion

- (1) Die Graduate School of Sociology führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist

von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung.

- (4) Die Promotion erfolgt in Soziologie.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4

Organisation der Graduate School of Sociology

- (1) Die Graduate School of Sociology weist die folgende Organisationsstruktur auf:
 1. Vorstand
 2. Sprecherin/Sprecher
 3. Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 1. Drei Personen, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Soziologie
 2. Eine Person, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Soziologie
 3. Eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die für den Promotionsstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert und Promovend/Promovendin der Graduate School of Sociology sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduate School of Sociology sind:
 - 1.) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität, die selbstständig in der Forschung tätig und zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 2.) Individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 3.) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Soziologie sind, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 4.) Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 10 für die Graduate School of Sociology zugelassen sind,
- (2) Die in Absatz 1 Punkt 1 erwähnten Mitglieder sollen an den Aufgaben der Graduate School of Sociology und ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dazu gehören insbesondere die Betreuung und Prüfung von Doktoranden und die Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Sociology,
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Sociology,
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands

- wählt den Vorstand
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Sociology
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Sociology in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.
- (2) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers
 2. Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der Graduate School of Sociology
 3. Erstellung eines Tätigkeitsberichts
 4. Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der Graduate School of Sociology
 5. Auswahl der Promovierenden
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl.

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher und eine Stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertretende Sprecherin /der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die Graduate School of Sociology und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Sociology durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Sociology sind einer der folgenden Abschlüsse:
1. a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach Soziologie oder
 - c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.
- Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;

- (2) Die Bewerberin/der Bewerber muss die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan gestatten, dass die Kenntnis einer dort geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.
- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind.
- (4) Weitere Voraussetzungen sind:
 1. die Betreuungszusage einer Prüferin/eines Prüfers
 2. der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Sociology.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an die Sprecherin/den Sprecher der Graduate School of Sociology zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine einseitige formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt;
 2. Einen tabellarischen Lebenslauf,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
 4. Eine etwa zweiseitige Skizze der geplanten Dissertation.
- (6) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der Graduate School of Sociology entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag vom Vorstand abgewiesen.
- (7) Sind die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Vorstand das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology. Hierfür fordert der Vorstand die Bewerberin/den Bewerber zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen eine Darlegung (Exposé mindestens 10 Seiten) einzureichen.
- (8) Wird das Exposé innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist eingereicht, lädt dieser die/den Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält die Bewerberin/der Bewerber darüber hinaus die Gelegenheit darzulegen, dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um das Promotionsverfahren innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
- (9) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 7 und des Gesprächs gemäß Abs. 8 entscheidet der Vorstand über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology. Gleichzeitig erstellt der Vorstand auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerber/innen. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.
- (10) Sofern die/der Bewerber/in die in Abs. 7 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist nachreicht, wird die Bewerbung vom Vorstand der Graduate School of Sociology abgewiesen. Stellt der Vorstand aufgrund der nachgereichten Unterlagen fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology nicht besteht oder steht für die/den Bewerber/in aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand der Graduate School of Sociology die Bewerbung zurück.
- 11) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über Zulassung oder Ablehnung der Mitgliedschaft in der Graduate School of Sociology einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Organisation von Betreuung und Lehre

- (1) Für jede/jeden Promovendin/Promovenden wird ein individuelles Betreuungsteam aus zwei Mitgliedern der Graduate School of Sociology gebildet. Es besteht aus
 1. Der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Dissertation,
 2. einer zweiten Betreuerin/einem zweiten Betreuer der Dissertation auf Vorschlag der/des Promovendin/Promovenden
- (2) Das Betreuungsteam hat die Aufgabe, die Studierende/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums und des gesamten Promotionsvorhabens fachlich zu beraten.
- (3) Als Erstbetreuerin/Erstbetreuer können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Soziologie tätigen Mitglieder der Graduate School of Sociology fungieren.
- (4) Die zweite Betreuerin/der zweite Betreuer kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass eine am jeweiligen Fachbereich tätige Honorarprofessorin/ein am jeweiligen Fachbereich tätiger Honorarprofessor die Dissertation mitbetreut. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass am jeweiligen Fachbereich tätige habilitierte Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätige habilitierte Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein können. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein können.

§ 11 Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Studienbeginn ist im Sommersemester und im Wintersemester.
- (2) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

§ 12 Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Im Studium an der Graduate School of Sociology soll die/der Studierende die Voraussetzung für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation erwerben, sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihm/ihr im Wissenschaftsmanagement und in der nationalen und internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können. Die Vermittlung der Studieninhalte (siehe § 13 Studienprogramm) umfasst Lehrveranstaltungen für die Studierenden, Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Wissenschaftsmanagement), die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Mitarbeit an der Erstellung von Forschungsanträgen.

§ 13 Studienprogramm

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Sociology umfasst 180 ECTS. Die Dissertation wird mit 120 ECTS berechnet. Die anderen 60 ECTS werden i.d.R. in den ersten zwei bis vier Studiensemestern erworben. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach dem ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht daher in etwa einem Workload von 30 Stunden.
- (2) Die Studieninhalte werden zwischen den Betreuern und der/dem Promovendin/Promovenden in einer Promotionsvereinbarung vereinbart.
- (3) Das Studium setzt sich aus drei verschiedenen Leistungsbereichen zusammen:

- Leistungsbereich 1 (Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Sociology): Das Forschungskolloquium wird von der/dem Promovendin/Promovenden während der gesamten Dauer der Zugehörigkeit zur Graduate School of Sociology regelmäßig besucht.
 - Leistungsbereich 2 (Teilnahme an Lehrveranstaltungen): Zur Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten, nehmen die Promovierenden an Lehrveranstaltungen teil. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Promovierenden. Diese können aus den Programmen der Graduate School of Sociology, aus Graduate Schools und Graduiertenprogrammen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und auch aus anderen Angeboten gewählt werden (z.B. Summer Schools, Fachtagungen, Workshops etc.)
 - Leistungsbereich 3 (Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten): Um Erfahrungen in den Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Tätigkeiten zu sammeln, führen die Promovierenden Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch. Dies kann zum Beispiel durch die Beantragung von Drittmitteln, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder der Durchführung von Lehrveranstaltungen sein.
- (4) Im Leistungsbereich 1 müssen mindestens 15 ECTS erworben werden. Im Leistungsbereich 2 und 3 müssen jeweils mindestens 10 ECTS erworben werden.
- (5) ECTS-Punkte können im Rahmen der drei Leistungsbereiche wie folgt erworben werden:
- Leistungsbereich 1:
- Regelmäßige und aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Sociology während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zur Graduate School of Sociology 15 ECTS-Punkte (6 x 2,5 ECTS-Punkte)
- Leistungsbereich 2:
- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung 2 ECTS-Punkte
 - Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit 5 ECTS-Punkte
 - Besuch einer nationalen Fachtagung 2 ECTS-Punkte
 - Besuch einer internationalen Fachtagung 3 ECTS-Punkte
 - Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z.B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.) 5 ECTS-Punkte
- Leistungsbereich 3:
- Aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags) 5 ECTS-Punkte
 - Vorträge innerhalb und außerhalb universitärer Einrichtungen 3 ECTS-Punkte
 - Organisation von Graduate-School-Tagungen 5 ECTS-Punkte
 - Abhalten einer Lehrveranstaltung 10 ECTS-Punkte
 - Drittmittelanträge (Mitarbeit) 10 ECTS-Punkte
 - Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland 10 ECTS-Punkte
 - Eigenständige Publikation in einer sozialwissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 10 ECTS-Punkte
 - Publikation in Ko-Autorenschaft in einer sozialwissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 5 ECTS-Punkte

§ 14 Promotionsprüfung

- (1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology ist außer der

Dissertationsschrift eine Studienabschlussbescheinigung der Graduate School of Sociology vorzulegen. Die Studienabschlussbescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Sociology aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 13 erbracht sind.

- (3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der mündlichen Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Soziologie zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15

Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Arbeit.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- (3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 16

Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nur im Promotionsfach Soziologie.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/der Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputatio.
- (4) Die Dauer der Disputatio beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 statt. Dabei sind die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (6) Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.

§ 17

Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 27. August 2008 und des Fakultätrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 2008.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles